

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Planunterlagen des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 096 „Feuerwehrstützpunkt Bremke/Ischenrode“ und die der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gleichen, lagen in der Zeit vom 27.04.2026 bis einschließlich 22.05.2026 im Rathaus der Gemeinde Gleichen öffentlich aus. Des Weiteren wurden diese auf der Internetseite der planungsgruppe puche gmbh veröffentlicht und standen zudem auf der Homepage der Gemeinde Gleichen zum Download bereit. Es bestand die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit wurden nicht vorgetragen.

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden wurden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB beteiligt. Zu diesem Zweck ist ihnen am 24.04.2026 die Information zum Download der Planunterlagen für den Bebauungsplan Nr. 096 „Feuerwehrstützpunkt Bremke/Ischenrode“ und die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gleichen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 22.05.2026 digital zugeleitet worden.

Von folgenden Adressaten liegen keine Stellungnahmen vor:

- Stadt Göttingen
- Stadt Heilbad Heiligenstadt
- Gemeinde Friedland
- Gemeinde Rosdorf
- Stadt Duderstadt
- Samtgemeinde Radolfshausen
- LGLN, RD Northeim, Katasteramt Göttingen
- Landvolk Göttingen
- Leineverband
- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)



GEMEINDE GLEICHEN – BEBAUUNGSPLAN NR. 096 „FEUERWEHRSTÜTZPUNKT BREMKE/ISCHENRODE“ UND 37. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Abwägung über die im Verfahren gem. § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen – Stand: 30.07.2026

- ZVSN Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen
- Wasserverband Gleichen-Dachsberg
- Goetel
- Feldmarkinteressensschaft Bremke

Folgende Träger öffentlicher Belange haben mit ihrem Schreiben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht; eine Abwägung ist somit nicht erforderlich:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 24.04.2026
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, 27.04.2026
- Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, 27.04.2026



Die folgenden Stellungnahmen sind in Bezug auf die darin enthaltenen Anregungen geprüft worden. Im Folgenden wird der Inhalt dieser Stellungnahmen entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschlägen gegenübergestellt:

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1. Landkreis Göttingen, 20.05.2026 (Bebauungsplan)	
1.1 Fachbereich Bauen	
1.1.1 Immissionsschutz Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist der Schutz der Wohnnutzungen, insbesondere vor Lärmimmissionen aus dem Betrieb des Feuerwehrtstützpunktes, zu berücksichtigen. Aus den Antragsunterlagen geht nicht hervor, mit welchen konkreten (Lärm-) Immissionen aus dem Betrieb des Feuerwehrtstützpunktes zu rechnen ist. Bei der Beurteilung der vom Betrieb des Feuerwehrtstützpunktes ausgehenden Lärmimmissionen sind außerdem die An- und Abfahrtsverkehre aller dem Feuerwehrtstützpunkt zuzurechnenden Fahrzeuge zu berücksichtigen. Aufgrund des planerischen Konfliktmeidungsgebotes wird bereits auf dieser Ebene um eine vertiefte Auseinandersetzung mit den immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Wohnbebauung gebeten. Zugleich wird davor gewarnt, die notwendige Konfliktbewältigung auf nachgelagerte Verfahren zu verschieben.	Zu 1.1.1 Die immissionsschutzrechtlichen Hinweise betreffen insbesondere mögliche Lärmimmissionen durch den Betrieb des geplanten Feuerwehrtstützpunktes einschließlich der An- und Abfahrtsverkehre der Einsatzfahrzeuge. Es wird angeregt, die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen bereits auf Ebene der Bauleitplanung vertieft zu betrachten und eine Verlagerung der Konfliktbewältigung auf nachgelagerte Verfahren zu vermeiden. Die immissionsschutzrechtlichen Belange wurden im Rahmen der Bauleitplanung bereits berücksichtigt und in die planerische Abwägung eingestellt. Der geplante Standort befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Bremke und weist einen deutlichen Abstand zu schutzwürdigen Wohnnutzungen auf. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich in einem Abstand von mindestens ca. 140 m östlich des Plangebiets entlang der Ischenröder Straße im Innenbereich nach § 34 BauGB. Die Wohnnutzungen dort befinden sich in einer gemischt genutzten Gemengelage. Eine unmittelbare Nachbarschaft zwischen dem geplanten Feuerwehrtstandort und schutzwürdigen Wohnnutzungen besteht somit nicht. Das Umfeld des Plangebiets ist zudem bereits infrastrukturell und nutzungsstrukturell vorgeprägt. Südlich verläuft unmittelbar angrenzend die Landesstraße 567, die bereits zu einer verkehrlichen Vorbelastung des Bereichs führt. Im nördlichen Umfeld befinden sich Sport- und Freizeitanlagen sowie Reitanlagen. Östlich grenzt ein rechtskräftig festgesetztes Gewerbegebiet an, das entsprechend auch emittierende Nutzungen ermöglicht. Auch wenn dort derzeit keine intensive gewerbliche Nutzung stattfindet, besteht planungsrechtlich weiterhin die Möglichkeit entsprechender gewerblicher Entwicklungen im Rahmen der Festsetzungen. Eine besonders schutzwürdige

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Wohnruhe oder eine ungestörte Wohnlage liegt im Umfeld des Plangebiets daher nicht vor. Feuerwehrstandorte dienen der öffentlichen Gefahrenabwehr und sind als Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge zwingend erforderlich. Die mit dem Betrieb verbundenen Geräuschimmissionen entstehen insbesondere durch Einsatzfahrten, Fahrbewegungen, Übungsdienste sowie sonstige betriebliche Abläufe. Diese Geräuschquellen treten typischerweise ereignisbezogen, unregelmäßig und zeitlich begrenzt auf. Dauerhafte oder regelmäßig intensive Lärmwirkungen sind mit der geplanten Nutzung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verbunden. Immissionsrelevant sind insbesondere die Fahrzeughalle mit den zugehörigen Einsatzfahrzeugen, die Stellplatzflächen für Einsatzkräfte sowie ggf. ein Waschplatz. Die hierdurch verursachten Geräusche beschränken sich im Wesentlichen auf Fahrzeugbewegungen, Rangier- und Parkvorgänge, Wartungsarbeiten sowie feuerwehrspezifische Betriebsabläufe. Auch diese Geräusche treten nicht kontinuierlich, sondern überwiegend anlassbezogen auf. Bei der Bewertung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen wurden auch die dem Feuerwehrstandort zuzurechnenden An- und Abfahrtsverkehre berücksichtigt. Diese umfassen insbesondere Fahrbewegungen im Zusammenhang mit Übungsdiensten sowie Einsatzfahrten der Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge. Aufgrund der Größe und Funktion des geplanten Feuerwehrstützpunktes als Standort der Freiwilligen Feuerwehr ohne dauerhaften Wachbetrieb ist insgesamt nur von einem begrenzten zusätzlichen Verkehrsaufkommen auszugehen. Die verkehrliche Anbindung erfolgt unmittelbar über die Landesstraße 567, sodass zusätzliche Verkehrsbelastungen innerhalb schutzwürdiger Wohnbereiche weitgehend vermieden werden. Bei der Beurteilung der durch das Vorhaben ausgelösten Verkehrsgeräusche ist Nr. 7.4 der TA Lärm zu berücksichtigen. Danach kommen Maßnahmen organisatorischer Art zur Verminderung von Verkehrsgeräuschen nur in Betracht, wenn die dort genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind.

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Hierzu zählen insbesondere eine Erhöhung des Beurteilungspegels der Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A), das Fehlen einer Vermischung des vorhabenbedingten Verkehrs mit dem übrigen Verkehr sowie eine erstmalige oder weitergehende Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Bereits die erste Voraussetzung ist im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Ein Pegelanstieg von 3 dB(A) entspricht näherungsweise einer Verdopplung der maßgeblichen Verkehrsmenge. Die Landesstraße L 567 weist im betroffenen Abschnitt bereits eine Verkehrsbelastung von rund 500 Kfz pro Tag auf. Für eine rechnerische Erhöhung des Verkehrslärmpegels um 3 dB(A) wäre daher eine zusätzliche Verkehrsmenge in vergleichbarer Größenordnung erforderlich. Ein derartiger Verkehrszuwachs ist durch die geplante Nutzung als Feuerwehrstützpunkt nach realistischer Einschätzung nicht zu erwarten. Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Standort der Freiwilligen Feuerwehr ohne dauerhaften Wachbetrieb. Die Nutzung beschränkt sich im Wesentlichen auf Einsatzfälle, Übungsdienste sowie Wartungs- und Organisationszeiten. Das hieraus resultierende zusätzliche Verkehrsaufkommen bleibt deutlich hinter der Verkehrsmenge zurück, die für eine relevante Pegelerhöhung erforderlich wäre. Darüber hinaus mischt sich der vorhabenbedingte Verkehr unmittelbar nach Verlassen des Grundstücks mit dem allgemeinen Verkehr auf der Landesstraße L 567, sodass auch die zweite Voraussetzung der Nr. 7.4 TA Lärm nicht erfüllt wird. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass einsatzbedingte Geräusche, insbesondere Alarmfahrten unter Nutzung von Sondersignalen, der öffentlichen Gefahrenabwehr dienen und nur in besonderen Einsatzsituationen auftreten. Solche Geräuschereignisse sind ihrer Funktion nach nicht vollständig vermeidbar und im Rahmen der planerischen Abwägung als besondere Form sozialadäquater und hinzunehmender Immissionen zu bewerten. Dabei kann in Abwägung eingestellt werden, dass der Einsatz mit Martinshorn bei jeder Ortsdurchfahrt unvermeidliche Lärmbelästigungen der Anwohner mit sich bringt. Hierbei ist auch das öffentliche Interesse der Gefahrenabwehr und des Rettungsdienstes im Sinne des Gemeinwohls in die Abwägung einzustellen. Die Überschreitung im Notfall kann aufgrund der höchstwahrscheinlich geringen Anzahl von Einsätzen als Einzelereignis und auch wegen

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	der besonderen gesellschaftlichen Aufgabe als hinzunehmen betrachtet werden. Aus der städtebaulichen Planungspraxis ist zudem bekannt, dass Feuerwehrstandorte aufgrund ihrer überwiegend seltenen und kurzzeitigen Emissionen typischerweise keine erheblichen immissionsschutzrechtlichen Konflikte verursachen, insbesondere bei ausreichenden Abständen zu schutzwürdigen Nutzungen. Vor dem Hintergrund der konkreten Standortbedingungen, insbesondere der Ortsrandlage, der deutlichen Entfernung zu Wohnnutzungen sowie der bestehenden infrastrukturellen und planungsrechtlichen Vorprägung des Umfeldes, wird im Rahmen einer nachvollziehenden Abschätzung davon ausgegangen, dass keine erheblichen immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind. Darüber hinaus ist das erhebliche öffentliche Interesse an einer funktionsfähigen Feuerwehr und damit an einer leistungsfähigen Gefahrenabwehr im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund erscheinen die mit dem Betrieb verbundenen, überwiegend seltenen und zeitlich begrenzten Geräuscheignisse im Umfeld des Plangebiets grundsätzlich zumutbar. Vor dem Hintergrund der konkreten Standortbedingungen, insbesondere der Ortsrandlage, der deutlichen Entfernung zu Wohnnutzungen sowie der bestehenden infrastrukturellen und planungsrechtlichen Vorprägung des Umfeldes, wird im Rahmen einer nachvollziehenden städtebaulichen Bewertung davon ausgegangen, dass durch den Regelbetrieb und Einsatzfahrten mit Martinshorn keine erheblichen immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind. Für das Plangebiet selbst sind keine besonderen Immissionsschutzmaßnahmen erforderlich, da ein Feuerwehrstandort keine schutzbedürftige Nutzung im Sinne des Immissionsschutzrechts darstellt und kein dauerhafter Aufenthalt empfindlicher Nutzungen vorgesehen ist.

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Konflikte mit der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung sind ebenfalls nicht ersichtlich. Die Bewirtschaftung der umliegenden Flächen bleibt weiterhin möglich. Bestehende Wegebeziehungen werden durch die Planung nicht unterbrochen. Insgesamt werden durch die Planung nach derzeitigem Kenntnisstand keine städtebaulich relevanten Nutzungskonflikte ausgelöst oder bestehende Spannungen verstärkt. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die Aufstellung des Bebauungsplans gewahrt. Die Hinweise zur Konfliktvermeidung werden berücksichtigt. Die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Belange wurden bereits auf Ebene der Bauleitplanung in die Standortwahl und die planerische Abwägung eingestellt. Eine Konfliktbewältigung erfolgt damit bereits auf Ebene des Bebauungsplans. Nach derzeitigem Planungsstand stehen immissionsschutzrechtliche Belange der Umsetzung des Bebauungsplans nicht entgegen. Unüberwindbare immissionsschutzrechtliche Konflikte sind auf Grundlage der getroffenen städtebaulichen Bewertung nicht erkennbar. Der Stellungnahme wird in o.g. Weise gefolgt.
1.1.2 Bauordnung Hinweise aus bauordnungsrechtlicher Sicht: 1. Zur Klarstellung sind die Baugrenzen (§ 23 BauNVO) zu den Flurstücksgrenzen zu vermessen. Es fehlt die Vermaßung an der südlichen Flurstücksgrenze zur Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung. Die Grenzlinie zur 20 m Bauverbotszone gem. § 24 NStrG ist eindeutig zu den Flurstücksgrenzen zu vermaßen. Die zugehörige Bezeichnung in der Planunterlage ist freizustellen, damit in der Planunterlage nicht 0 m für die Bauverbotszone ausgewiesen wird.	Zu 1.1.2 Die bauordnungsrechtlichen Hinweise betreffen ausschließlich die zeichnerische Klarstellung der Planunterlagen und nicht die städtebaulichen Grundzüge der Planung. Die Anregung zur Vermaßung der Baugrenzen zu dem südlichen Wirtschaftsweg sowie zur eindeutigen Darstellung der 20 m Bauverbotszone gemäß § 24 NStrG wird im Zuge der Erstellung des Entwurfs eingearbeitet. Die Planzeichnung wird entsprechend überarbeitet und ergänzt. Die Darstellung der Bauverbotszone wird dabei redaktionell klargestellt, sodass missverständliche oder fehlerhafte Maßangaben vermieden werden.



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Die Hinweise werden damit im weiteren Planverfahren berücksichtigt. Auswirkungen auf die planerische Konzeption oder die Festsetzungen des Bebauungsplans ergeben sich hieraus nicht. Der Stellungnahme wird gefolgt.
1.2 Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
1.2.1 Straßenverkehr Aus Sicht der Verkehrsbehörde wird eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen vorgehalten. Gegen die Lage der Ausfahrten für Privat- und Einsatzfahrzeuge bestehen keine Einwände. Die Einmündungssituation der direkten Erschließungsstraße in die übergeordnete Landesstraße 567 wird als unkritisch angesehen. Die Sicht an der Einmündung ist hier in beide Richtungen als ausreichend gut zu bewerten. Aufgrund der auch mit der Realisierung des Feuerwehrhauses noch immer nicht zusammenhängenden Bebauung wird eine Versetzung der Ortstafel voraussichtlich nicht möglich sein, sodass sie an ihrem aktuellen Standort verbleibt. Insgesamt bestehen gegen das mit der Aufstellung des Bebauungsplanes zusammenhängende Bauvorhaben aus verkehrsbehördlicher Sicht keine Einwände.	Zu 1.2.1 Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bestätigt insgesamt die verkehrliche Verträglichkeit der Planung. Sie steht der Umsetzung nicht entgegen und führt zu keinen Anpassungserfordernissen auf Ebene der Bauleitplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Hinweis: Die Stellungnahme des Fachbereiches Umwelt wird gegebenenfalls nachgereicht.	
1.2 Fachbereich Umwelt, 01.06.2026	
1.2.1 Naturschutzbehörde <u>Naturschutz allgemein</u> Der Umweltbericht sowie die Ausgleichsbilanzierung sind im weiteren Verlauf zu erstellen. Dabei ist insbesondere auf den Biototyp Grünland einzugehen, auch im Hinblick auf die ökologische Wertigkeit.	Zu 2.3.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Der Stellungnahme wird gefolgt.
1.2.2 Abfallbehörde Das anliegende Hinweisblatt ist zu beachten.	Zu 2.3.2 Die Stellungnahme dient zur Kenntnis.
2. Landkreis Göttingen, 20.05.2026 (Flächennutzungsplan)	
2.1 Fachbereich Bauen	
2.1.1 Immissionsschutz Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist der Schutz der Wohnnutzungen, insbesondere vor Lärmimmissionen aus dem Betrieb des Feuerwehrtstützpunktes, zu berücksichtigen. Aus den Antragsunterlagen geht nicht hervor, mit welchen konkreten (Lärm-) Immissionen aus dem Betrieb des Feuerwehrtstützpunktes zu rechnen ist. Bei der Beurteilung der vom Betrieb des Feuerwehrtstützpunktes ausgehenden Lärmimmissionen sind außerdem die An- und Abfahrtsverkehre aller dem Feuerwehrtstützpunkt zuzurechnenden Fahrzeuge zu berücksichtigen.	Zu 2.1.1 Die immissionsschutzrechtlichen Hinweise betreffen insbesondere mögliche Lärmimmissionen durch den Betrieb des geplanten Feuerwehrtstützpunktes einschließlich der An- und Abfahrtsverkehre der Einsatzfahrzeuge. Es wird angeregt, die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen bereits auf Ebene der Bauleitplanung vertieft zu betrachten und eine Verlagerung der Konfliktbewältigung auf nachgelagerte Verfahren zu vermeiden. Die immissionsschutzrechtlichen Belange wurden im Rahmen der Bauleitplanung bereits berücksichtigt und in die planerische Abwägung eingestellt. Der geplante Standort befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Bremke und weist einen deutlichen Abstand zu schutzwürdigen Wohnnutzungen auf. Die nächstgelegenen Wohngebäude liegen in einer Entfernung von mindestens ca. 140 m östlich des Plangebiets entlang der Ischenröder



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Aufgrund des planerischen Konfliktmeidungsgebotes wird bereits auf dieser Ebene um eine vertiefte Auseinandersetzung mit den immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Wohnbebauung gebeten. Zugleich wird davor gewarnt, die notwendige Konfliktbewältigung auf nachgelagerte Verfahren zu verschieben.	Straße. Eine unmittelbare Nachbarschaft zu Wohnnutzungen besteht damit nicht. Das Umfeld des Plangebiets ist zudem bereits infrastrukturell und nutzungsstrukturell vorgeprägt. Südlich verläuft unmittelbar angrenzend die Landesstraße 567, die bereits zu einer verkehrlichen Vorbelastung des Bereichs führt. Im nördlichen Umfeld befinden sich Sport- und Freizeitanlagen sowie Reitanlagen. Östlich grenzt ein rechtskräftig festgesetztes Gewerbegebiet an, das entsprechend auch emittierende Nutzungen ermöglicht. Auch wenn dort derzeit keine intensive gewerbliche Nutzung stattfindet, besteht planungsrechtlich weiterhin die Möglichkeit entsprechender gewerblicher Entwicklungen im Rahmen der Festsetzungen. Eine besonders schutzwürdige Wohnruhe oder eine ungestörte Wohnlage liegt im Umfeld des Plangebiets daher nicht vor. Feuerwehrstandorte dienen der öffentlichen Gefahrenabwehr und sind als Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge zwingend erforderlich. Die mit dem Betrieb verbundenen Geräuschimmissionen entstehen insbesondere durch Einsatzfahrten, Fahrbewegungen, Übungsdienste sowie sonstige betriebliche Abläufe. Diese Geräuschquellen treten typischerweise ereignisbezogen, unregelmäßig und zeitlich begrenzt auf. Dauerhafte oder regelmäßig intensive Lärmwirkungen sind mit der geplanten Nutzung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verbunden. Immissionsrelevant sind insbesondere die Fahrzeughalle mit den zugehörigen Einsatzfahrzeugen, die Stellplatzflächen für Einsatzkräfte sowie ggf. ein Waschplatz. Die hierdurch verursachten Geräusche beschränken sich im Wesentlichen auf Fahrzeugbewegungen, Rangier- und Parkvorgänge, Wartungsarbeiten sowie feuerwehrspezifische Betriebsabläufe. Auch diese Geräusche treten nicht kontinuierlich, sondern überwiegend anlassbezogen auf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einsatzbedingte Geräusche, insbesondere durch Alarmfahrten unter Nutzung von Sondersignalen, der öffentlichen Gefahrenabwehr dienen und nur in Einsatzsituationen auftreten. Solche Geräuschereignisse sind funktional erforderlich, nicht vollständig vermeidbar

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	und im Rahmen der planerischen Abwägung als sozialadäquat und grundsätzlich hinzunehmend zu bewerten. Bei der Bewertung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen wurden auch die dem Feuerwehrstandort zuzurechnenden An- und Abfahrtsverkehre berücksichtigt. Diese umfassen insbesondere Fahrbewegungen im Zusammenhang mit Übungsdiensten sowie Einsatzfahrten der Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge. Aufgrund der Größe und Funktion des geplanten Feuerwehrstützpunktes als Standort der Freiwilligen Feuerwehr ohne dauerhaften Wachbetrieb ist insgesamt nur von einem begrenzten zusätzlichen Verkehrsaufkommen auszugehen. Die verkehrliche Anbindung erfolgt unmittelbar über die Landesstraße 567, sodass zusätzliche Verkehrsbelastungen innerhalb schutzwürdiger Wohnbereiche weitgehend vermieden werden. Bei der Beurteilung der durch das Vorhaben ausgelösten Verkehrsgeräusche ist Nr. 7.4 der TA Lärm zu berücksichtigen. Danach kommen Maßnahmen organisatorischer Art zur Verminderung von Verkehrsgeräuschen nur in Betracht, wenn die dort genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Hierzu zählen insbesondere eine Erhöhung des Beurteilungspegels der Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A), das Fehlen einer Vermischung des vorhabenbedingten Verkehrs mit dem übrigen Verkehr sowie eine erstmalige oder weitergehende Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Bereits die erste Voraussetzung ist im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Ein Pegelanstieg von 3 dB(A) entspricht näherungsweise einer Verdopplung der maßgeblichen Verkehrsmenge. Die Landesstraße L 567 weist im betroffenen Abschnitt bereits eine Verkehrsbelastung von rund 500 Kfz pro Tag auf. Für eine rechnerische Erhöhung des Verkehrslärmpegels um 3 dB(A) wäre daher eine zusätzliche Verkehrsmenge in vergleichbarer Größenordnung erforderlich. Ein derartiger Verkehrszuwachs ist durch die geplante Nutzung als Feuerwehrstützpunkt nach realistischer Einschätzung nicht zu erwarten. Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Standort der Freiwilligen Feuerwehr ohne dauerhaften Wachbetrieb. Die Nutzung beschränkt sich im We-

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	sentlichen auf Einsatzfälle, Übungsdienste sowie Wartungs- und Organisationszeiten. Das hieraus resultierende zusätzliche Verkehrsaufkommen bleibt deutlich hinter der Verkehrsmenge zurück, die für eine relevante Pegelerhöhung erforderlich wäre. Darüber hinaus mischt sich der vorhabenbedingte Verkehr unmittelbar nach Verlassen des Grundstücks mit dem allgemeinen Verkehr auf der Landesstraße L 567, sodass auch die zweite Voraussetzung der Nr. 7.4 TA Lärm nicht erfüllt wird. Aus der städtebaulichen Planungspraxis ist zudem bekannt, dass Feuerwehrstandorte aufgrund ihrer überwiegend seltenen und kurzzeitigen Emissionen typischerweise keine erheblichen immissionsschutzrechtlichen Konflikte verursachen, insbesondere bei ausreichenden Abständen zu schutzwürdigen Nutzungen. Vor dem Hintergrund der konkreten Standortbedingungen, insbesondere der Ortsrandlage, der deutlichen Entfernung zu Wohnnutzungen sowie der bestehenden infrastrukturellen und planungsrechtlichen Vorprägung des Umfeldes, wird im Rahmen einer nachvollziehenden Abschätzung davon ausgegangen, dass keine erheblichen immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind. Darüber hinaus ist das erhebliche öffentliche Interesse an einer funktionsfähigen Feuerwehr und damit an einer leistungsfähigen Gefahrenabwehr im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund erscheinen die mit dem Betrieb verbundenen, überwiegend seltenen und zeitlich begrenzten Geräuscheignisse im Umfeld des Plangebiets grundsätzlich zumutbar. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Geräuschimmissionen im Zusammenhang mit Notfalleinsätzen der Feuerwehr auch immissionsschutzrechtlich in besonderer Weise zu bewerten sind, da sie unmittelbar der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die Hinweise zur Konfliktvermeidung werden berücksichtigt. Die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Belange wurden bereits auf Ebene der Bauleitplanung in die Standortwahl und die planerische Abwägung eingestellt. Eine weitergehende Konfliktbewältigung erfolgt damit bereits auf Ebene des Bebauungsplans.

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Nach derzeitigem Planungsstand stehen immissionsschutzrechtliche Belange der Umsetzung des Bebauungsplans nicht entgegen. Unüberwindbare immissionsschutzrechtliche Konflikte sind auf Grundlage der getroffenen städtebaulichen Bewertung nicht erkennbar. Nach derzeitigem Planungsstand stehen immissionsschutzrechtliche Belange der Umsetzung des Flächennutzungsplans nicht entgegen. Darüber hinaus schafft der Flächennutzungsplan kein Baurecht, sondern bereitet die Nutzungen nur vor. Unüberwindbare immissionsschutzrechtliche Konflikte sind auf Grundlage der getroffenen städtebaulichen Bewertung nicht erkennbar. Der Stellungnahme wird in o.g. Weise gefolgt.
2.2 Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
2.2.1 Straßenverkehr Aus Sicht der Verkehrsbehörde wird eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen vorgehalten. Gegen die Lage der Ausfahrten für Privat- und Einsatzfahrzeuge bestehen keine Einwände. Die Einmündungssituation der direkten Erschließungsstraße in die übergeordnete Landesstraße 567 wird als unkritisch angesehen. Die Sicht an der Einmündung ist hier in beide Richtungen als ausreichend gut zu bewerten. Aufgrund der auch mit der Realisierung des Feuerwehrhauses noch immer nicht zusammenhängenden Bebauung wird eine Versetzung der Ortstafel voraussichtlich nicht möglich sein, sodass sie an ihrem aktuellen Standort verbleibt. Insgesamt bestehen gegen das mit der Änderung des Flächennutzungsplans zusammenhängende Bauvorhaben aus verkehrsbehördlicher Sicht keine Einwände. Hinweis: Die Stellungnahme des Fachbereiches Umwelt wird gegebenenfalls nachgereicht.	Zu 2.2.1 Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bestätigt insgesamt die verkehrliche Verträglichkeit der Planung. Sie steht der Umsetzung nicht entgegen und führt zu keinen Anpassungserfordernissen auf Ebene der Bauleitplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 11.05.2026	
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	
3.1 Hinweise	
Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (Az. LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als WMS (Web Map Service) abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.	Zu 3.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Bezug auf das Vorhandensein von Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen wurde der NIBIS Kartenserver berücksichtigt. Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge konnten im Plangebiet nicht identifiziert werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 07.05.2026 (Bebauungsplan)	
Vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Verfahren. Von unserer Seite werden folgende Hinweise gegeben: Die nördlich des Planungsvorhabens gelegenen Flächen sowie die Reitanlage werden zumindest teilweise über die Ischenröder Straße erschlossen. Dies ist bei der weiteren Planung entsprechend zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen, dass bei Einsätzen sowie im Rahmen von Dienstabenden ausreichend Stell- und Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Wir bitten um Berücksichtigung der genannten Punkte im weiteren Verfahren.	Zu 4 Die Erschließungssituation der nördlich des Plangebiets gelegenen Flächen sowie der Reitanlage bleibt durch die vorliegende Planung unverändert. Diese Bereiche werden bereits derzeit teilweise über die Ischenröder Straße erschlossen. Das Flurstück 207/140 dient weiterhin insbesondere der Erschließung des östlich angrenzenden Gewerbegebiets sowie der nördlich gelegenen Reitanlagen. Diese Funktion bleibt im Rahmen der Planung erhalten und wird nicht eingeschränkt. Im Hinblick auf den geplanten Feuerwehrstandort wird die erforderliche Anzahl an Stell- und Parkplätzen auf dem Baugrundstück selbst nachgewiesen. Südlich des Gebäudes sind hierfür PKW-Stellplätze vorgesehen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass im Einsatzfall sowie im Rahmen des Dienstbetriebs eine geordnete Abwicklung des ruhenden Verkehrs auf dem Grundstück möglich ist. Zusammenfassend sind keine negativen Auswirkungen auf die bestehende Erschließungssituation sowie auf die Funktionsfähigkeit der umliegenden Straßenräume durch die geplante Nutzung als Feuerwehrstandort erkennbar.



GEMEINDE GLEICHEN – BEBAUUNGSPLAN NR. 096 „FEUERWEHRSTÜTZPUNKT BREMKE/ISCHENRODE“ UND 37. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Abwägung über die im Verfahren gem. § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen – Stand: 30.07.2026

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise im weiteren Verfahrensverlauf bzw. im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.
5. EAM Netz GmbH, 28.04.2026	
Gegen die oben genannten Änderungen des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken. Für eine sichere Versorgung mit elektrischer Energie in dem von Ihnen geplanten Areal, benötigen wir eine zusätzliche Ortsnetzstation. Die Größe des erforderlichen Stationsplatzes beträgt ca. 6,00 m x 4,00 m. Da uns zurzeit noch keine Detailpläne über den weiteren Ausbau des Areals vorliegen, können wir den genauen Standort der geplanten Ortsnetzstation nicht angeben. Bitte beachten Sie, dass bei Änderungen der Straßenführung und bei Bepflanzen der Grünanlagen oder Seitenstreifen, Änderungen der Gewässerläufe, Aufschüttungen von Schutzwallen und Abtragungen von Oberflächen, unsere vorhandenen Kabeltrassen mit den erforderlichen Schutzstreifen sowie die erforderlichen Überdeckungen eingehalten werden. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Erdmann unter der Telefonnummer 0551 — 909 3337 gern zur Verfügung	Zu 5 Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Es wird seitens der EAM Netz GmbH darauf hingewiesen, dass zur Sicherstellung der elektrischen Versorgung des Plangebiets die Errichtung einer Ortsnetzstation erforderlich wird. Die hierfür benötigte Fläche beträgt ca. 6,00 m x 4,00 m. Die konkrete Standortwahl ist zum derzeitigen Planungsstand noch offen und im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung in Abstimmung mit dem Versorgungsträger festzulegen. Dabei ist sowohl eine Integration innerhalb der Bauflächen als auch eine Verortung in geeigneten Randbereichen des Plangebiets grundsätzlich möglich, da diese eine Nebenanlage zur Versorgung darstellt. Damit kann eine ausreichende Flächenvorsorge für die Energieversorgung gewährleistet werden. Die Hinweise zu bestehenden Leitungen und Schutzstreifen sind im Rahmen der nachfolgenden Tief- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Konflikte auf Ebene der Bauleitplanung ergeben sich hieraus nicht. Die Stellungnahme steht der Umsetzung der Planung nicht entgegen und führt zu keinen unüberwindbaren Konflikten. Es wird auf die Erschließungsplanung verwiesen. Der Stellungnahme wird in o.g. Weise gefolgt.
6. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Bad Gandersheim, 21.05.2026	
Sehr geehrte Damen und Herren, grundsätzlich bestehen aus straßenbaubehördlicher Sicht keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 095 Feuerwehrstützpunkt Bremke/Ischenrode	Zu 6 Die Stellungnahme der NLStBV enthält Hinweise zur verkehrlichen und entwässerungstechnischen Ausgestaltung der Zufahrtssituation. Aus städtebaulicher Sicht ergeben sich daraus keine unüberwindbaren Konflikte. Die



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
sowie der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gleichen, wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden. Das für die Baumaßnahme vorübergehend in Anspruch genommene Straßenbegleitgrün auf Flächen der NLStBV ist gemäß der geltenden Regelwerken und Normen fachgerecht wiederherzustellen. Von Anpflanzungen in Form von Gehölzen und Bäumen innerhalb des Straßenbegleitgrüns im Geltungsbereich ist aufgrund von Sichtbeeinträchtigungen, der Verkehrssicherheit sowie Platzgründen in der Kurvenlage abzusehen. Die Zufahrten zum Wirtschaftsweg in westliche und nördliche Richtung von der L 567 kommend sind so herzustellen, dass ein Begegnungsverkehr LKW / LKW möglich ist. Durch die Änderung bzw. Herstellung der Zufahrt darf kein Oberflächenwasser der L 567 hinzugeführt werden. Sollte eine bauliche Veränderung an der Zufahrt auf die Landesstraße erforderlich sein, ist dieses mit dem rGB Gandersheim abzustimmen und hat zu Lasten der Gemeinde Gleichen zu erfolgen. Für Abstimmungen im rGB Gandersheim wenden Sie sich bitte an Herrn Ohm unter PlanungenDritter-GAN@nlstbv.niedersachsen.de. Da sich die Einmündung an freier Strecke befindet, ist für die Einmündung dem rGB Gandersheim rechtzeitig vor Baubeginn eine Planung vorzulegen, welche Sichtfelder gemäß RAL 2012 (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen), Schleppkurven gemäß RBSV (Richtlinien für Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen, Ausgabe 2020) usw. beinhaltet. Die L 567 hat in diesem Bereich eine Breite von weniger als 6,00m. In diesem Straßenabschnitt (Ri. Ischenrode) ist die Entwässerungssituation schwierig. Es hat daher eine entsprechende Planung zu erfolgen, damit das Wasser nicht der Fahrbahn zugeführt und die Straßenentwässerung behindert wird.	Hinweise können im weiteren Verfahren sowie im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt werden. Die erforderlichen Abstimmungen und Nachweise erfolgen im Rahmen der weiteren Erschließungs- und Ausbauplanung in Abstimmung mit der Straßenbaubehörde. <u>Zu Wiederherstellung des Straßenbegleitgrüns / Verzicht auf Gehölzanpflanzungen:</u> Die Hinweise betreffen die konkrete Ausführungsplanung sowie straßenverkehrliche Sicherheitsbelange. Sie stehen der Planung nicht entgegen. Die Gemeinde erkennt an, dass im Bereich der Landesstraße ausreichende Sichtverhältnisse gewährleistet bleiben müssen. Eine Bepflanzung mit höherwachsenden Gehölzen innerhalb der straßennahen Bereiche ist daher nicht vorgesehen. Das vorübergehend in Anspruch genommene Straßenbegleitgrün wird nach Abschluss der Baumaßnahmen fachgerecht wiederhergestellt. Auf Gehölz- und Baumanpflanzungen innerhalb der straßennahen Bereiche wird im Hinblick auf Verkehrssicherheit und Sichtbeziehungen verzichtet. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt im Rahmen der Erschließungs- und Freianlagenplanung. <u>Zu Begegnungsverkehr LKW / LKW an den Zufahrten:</u> Die Anforderung, dass eine Begegnungsverkehr LKW / LKW in nördliche Richtung von der Landesstraße kommend notwendig ist, ist nachvollziehbar, da ein Feuerwehrstandort regelmäßig mit größeren Einsatzfahrzeugen angefahren wird und im Einsatzfall reibungslose Verkehrsabläufe sichergestellt werden müssen. Die Gemeinde bewertet den Hinweis als sachgerecht. Die konkrete Dimensionierung der Verkehrsflächen ist Gegenstand der weiteren Erschließungsplanung. Die Straßenparzelle weist eine ausreichende Breite auf. Die Erschließungsplanung wird so ausgearbeitet, dass die Befahrbarkeit und Begegnungsmöglichkeit für größere Fahrzeuge, insbesondere Feuerwehr- und Versorgungsfahrzeuge, in nördliche Richtung gewährleistet werden kann. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt im Zuge der technischen Ausbauplanung.

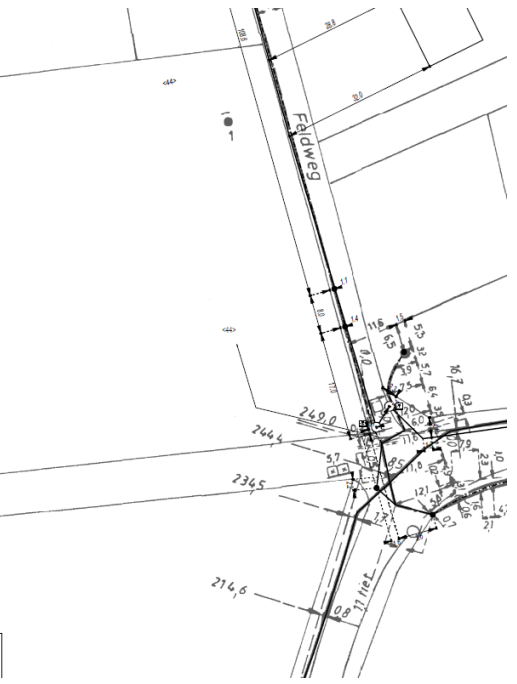


Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Für eventuelle Rückfragen und Abstimmungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Eine Begegnungsfall LKW/ LKW in westlich Richtung im Bereich des Wirtschaftswegs wird jedoch als nicht nötig erachtet. Der dortige Wirtschaftsweg wird durch die Planung nicht verändert, sondern nur planungsrechtlich an den baulichen Status Quo angepasst. <u>Zu Oberflächenwasser darf der Landesstraße nicht zugeführt werden:</u> Der Hinweis entspricht den allgemeinen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung und deckt sich mit den bereits vorgesehenen Maßnahmen zur Regenrückhaltung und kontrollierten Ableitung des Niederschlagswassers. Städtebauliche Konflikte ergeben sich daraus nicht. Im Rahmen der weiteren Entwässerungsplanung wird sichergestellt, dass Oberflächenwasser nicht der Fahrbahn der Landesstraße zugeführt wird und die bestehende Straßenentwässerung nicht beeinträchtigt wird. Auf Grund der topographischen Verhältnisse ist eine Zuleitung von Oberflächenwasser zur Landesstraße eher unrealistisch. <u>Zu Abstimmung baulicher Veränderungen an der Zufahrt:</u> Die Abstimmungspflicht entspricht den üblichen Anforderungen bei Eingriffen an klassifizierten Straßen. Die Hinweise betreffen die Umsetzungsebene und stehen der Bauleitplanung nicht entgegen. Erforderliche Abstimmungen mit der NLStBV erfolgen im Rahmen der weiteren Ausbau- und Genehmigungsplanung. Eventuell notwendige Anpassungen an der Zufahrt werden durch die Gemeinde bzw. den Vorhabenträger umgesetzt. <u>Zu Vorlage einer Planung mit Sichtfeldern und Schleppkurven:</u> Die Anforderungen dienen der Verkehrssicherheit und sind fachlich nachvollziehbar. Die Gemeinde geht davon aus, dass die erforderlichen Nachweise im Rahmen der Erschließungsplanung erbracht werden können. Die Hinweise betreffen die technische Detailplanung und berühren die grundsätzliche städtebauliche Eignung des Standortes nicht. Die erforderlichen Sichtfelder sowie Schleppkurvennachweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung erstellt und mit der NLStBV abgestimmt. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Anforderungen grundsätzlich nicht erfüllt werden können. <u>Zu Schwierige Entwässerungssituation im Bereich der L 567:</u>



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Der Hinweis ergänzt die bereits bekannten Anforderungen an die Oberflächenentwässerung. Aufgrund der vorgesehenen Regenrückhaltung und gedrosselten Einleitung bestehen nach derzeitigem Stand keine Hinweise auf unlösbare Konflikte. Die Entwässerungsplanung wird im weiteren Verfahren vertieft und mit der NLStBV abgestimmt. Ziel ist eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ohne Beeinträchtigung der bestehenden Straßenentwässerung der L 567. Die vorgebrachten Hinweise der NLStBV betreffen überwiegend die technische Ausgestaltung der Erschließung und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Nach derzeitigem Planungsstand stehen sie der Umsetzung des Bebauungsplans nicht entgegen. Es wird auf die Erschließungsplanung verwiesen.
7. Deutsche Telekom Technik GmbH, 22.05.2026	
Vielen Dank für die Beteiligung in o.a. Angelegenheit. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich im östlichen Randbereich „Feldweg“ Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage). Der Verbleib dieser Telekommunikationslinien in ihrer jetzigen Lage, sowie deren Betrieb und die Durchführung erforderlicher Betriebsarbeiten ist jederzeit sicherzustellen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den	Zu 7 Die im Plangebiet im Bereich des östlichen Feldwegs vorhandenen Telekommunikationsleitungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung durch die Planung ist nicht ersichtlich. Im Rahmen der Bauausführung ist sicherzustellen, dass die Leitungen nicht beschädigt werden und jederzeit zugänglich bleiben. Die Hinweise zur Leitungscoordination werden bei der Ausführungsplanung berücksichtigt und an den Erschließungsplaner weitergegeben. Ein Einfluss auf die Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt sich nicht. Die Hinweise zu den vorhandenen Leitungsinfrastrukturen werden in die Begründung des Bebauungsplans im Kapitel Hinweise aufgenommen. Die Stellungnahme wird auf Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse und Leitungen soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und ggf. außerhalb des Plangebiets erforderlich. Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche Infrastruktur errichtet. Sollten Ihnen Informationen hierüber vorliegen, bitten wir um Benachrichtigung. Sollte die Möglichkeit der Koordinierung mit Maßnahmen Dritter bestehen, bitten wir uns auch dies mitzuteilen. Die Realisierbarkeit von Anschlüssen, Änderungen, Erweiterungen oder der Rückbau vorhandener Grundstückversorgungen kann über unseren Bauherren-Service www.telekom.de/hilfe/bauherren oder Telefon 0800 33 01903 erfragt werden. Wenn von Ihnen gewünscht, realisieren wir gern einen Rückruf – schreiben Sie uns hierzu einfach eine E-Mail. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.	

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Für den zukünftigen Schriftverkehr benutzen Sie bitte weiterhin die Adresse des zentralen E-Mail-Postfaches: T-NL-N-PTI-24-Bauleitplanung@telekom.de Um eine Eingangsbestätigung für diese Stellungnahme zu erhalten, bitten wir Sie die angeforderte "Lesebestätigung" des Mailprogramms zu quittieren. Vielen Dank. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Anlage: Lageplan 	

Gleichen, den

